



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21

53111 Bonn

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Ver-90/23 - xxx ./. xxx

16. Juli 2024

**Antrag im selbständigen Beweisverfahren
gem. § 485 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO**

des Herrn XXX,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl,

gegen

XXX,

Antragsgegnerin,

wegen: Ansprüchen aus privater Unfallversicherung.

Streitwert: 16.800 €.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gem. § 485 Abs. 2 ZPO und in dessen Rahmen die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen zur Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. In welchem gesundheitlichen Zustand befindet sich der linke Ellenbogen des Antragstellers aktuell in Folge des Unfallereignisses vom XXX?**

- 2. In welchem gesundheitlichen Zustand mit welchem Grad an Beeinträchtigung befand sich der linke Ellenbogen im Zeitraum von 6 Monaten nach dem Unfallereignis vom XXX?**
- 3. Inwieweit ist dieser gesundheitliche Zustand auf das Unfallereignis vom XXX zurückzuführen?**

Ferner beantrage ich

- 4. dem Sachverständigen gem. §§ 492 Abs. 1, 404 Abs. 4 ZPO aufzugeben, den Antragsteller hinsichtlich seines Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen,**
- 5. den Sachverständigen gem. §§ 492 Abs. 1, 404a ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen, vorzunehmen,**
- 6. die Behandlungsdokumentationen über die Antragstellerin**
 - a. XXX****zur Sachverhaltsaufklärung und als Anknüpfungstatsachen für den Sachverständigen beizuziehen,**
- 7. hilfsweise zu 6.) dem Antragsteller eine Auflage zu machen, welche sich auf die Eigenvorlage der beweiserheblichen Behandlungsdokumentationen bezieht,**
- 8. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.**

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer privaten Unfallversicherung, die der Antragsteller bei der Antragsgegnerin unter der Vertragsnummer XXX abgeschlossen hat. Der Schadensfall, dem als bei der Antragsgegnerin versichertes Risiko ein Sturzereignis des Antragstellers am XXX vorangegangen war, wird bei der Antragsgegnerin unter der Schadensnummer XXX geführt. Die Antragsgegnerin verweigert die Regulierung von Übergangsleistungen aus dem o.g. Versicherungsverhältnis bzw. befindet sich hiermit in Verzug, welche dem Antragsteller wegen dieses Schadensereignisses zustehen.

Der vorliegende Antrag, der zum Zwecke der Beweissicherung zugleich auf § 485 Abs. 1 ZPO gestützt wird, ist jedenfalls zulässig gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO, auf den er sich ebenso stützt, da er der Aufklärung des Streitsachverhalts und darüber gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO auch einer Vermeidung eines Hauptsacheprozesses dient. Denn nachdem der Sachverständige seine medizinischen Feststellungen getroffen hat, können sich die

Parteien sodann selber auf eine Regulierung der Ansprüche aus der Unfallversicherung der Höhe nach verständigen.

Dem Schriftsatz liegen als Anlagen bei:

1. XXX

Hieraus ergibt sich folgender streiterheblicher Sachverhalt, für den ich im Einzelnen auf die Anlagen verweise:

1.

Am XXX rutschte der Antragsteller von der Leiter ab, schlug mit dem linken Ellenbogen und Fuß gegen die Wand und fiel auf den linken Arm. Die Erstversorgung erfolgte am selben Tag bei Herrn XXX statt. Urlaubsbedingt wurde der Antragsteller im März zur weiteren Untersuchung und Kontrolle bei Herrn XXX vorstellig. Aufgrund anhaltender Beschwerden stellte er sich am XXX im XXX vor. Dort wurde u.a. nach einer Röntgenaufnahme eine Prellung und Zerrung des linken Ellenbogengelenks diagnostiziert, die sich in eine Epicondylitis humeri radialis entwickelte (Anl. 3, 8, 14, S. 182, S. 238)).

Am XXX erfolgte ein MRT durch XXX, welches eine noch diffuse Weichteilschwellung dorsomedial der Weichteile des Olekranons nahe dem N. ulnaris ergab (vgl. Anl. 14, S. 180, 302).

Noch im XXX hatte der Antragsteller anhaltende, starke Schmerzen im linken Arm, die auch im Ruhezustand auftraten; es bestand bis zu diesem Zeitpunkt eine ca. 90%ige Einschränkung der Belastungsfähigkeit des rechten Ellenbogens (vgl. Anl. 14, S. 32, 39)

Nach einem leichten Rückgang der Beschwerden des linken Ellenbogens stellte sich der Antragsteller am XXX erneut in XXX vor teilte dort mit, dass er sich in der XXX zur Beratung über eine mögliche operative Versorgung des linken Ellenbogens vorstellen wolle (vgl. Anl. 14, S. 39, 240).

Am XXX erfolgte eine Besprechung von zuvor angefertigten MRT-Bildern des rechten Ellenbogengelenks durch die XXX im Rahmen einer Beratung zur Durchführung einer möglichen operativen Behandlung des rechten Ellenbogengelenks (vgl. Anl. 7, S. 30f.). Eine anschließende Operation erfolgte nicht.

Unter dem Einsatz von physiotherapeutischen Maßnahmen und Analgetika zeigte sich langsam zum XXX eine subjektive Besserung der Beschwerden bei anhaltender Druckschmerzhaftigkeit über dem Epicondylus und dem Radiusköpfchen (vgl. Anl. 8).

Der Antragsteller beantragte bei der Antragsgegnerin Übergangsleistungen.

Aufgrund des langwierigen Heilungsprozesses veranlasste die Antragsgegnerin am XXX eine Begutachtung durch den Sachverständigen XXX.

Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Epicondylitis humeri radialis nicht aus dem Unfallereignis herrühre, sondern sich unabhängig von dieser zeitgleich gebildet habe, sodass im Ergebnis kein Anspruch auf Übergangsleistungen bestehe (vgl. Anl. 10).

Die als Anlagen 14 bis 17 vorgelegten Datenauskünfte wurden dem Antragsteller in der vorgelegten Form erteilt, sind jedoch ersichtlich unvollständig. Eindeutig fehlt die Korrespondenz des Antragstellers mit der Antragsgegnerin, aus der etwa ersichtlich würde, wann der Antrag auf Zahlung der Übergangsleistung gestellt wurde sowie die Telefonnotizen der mit oder über den Antragsteller geführten Telefonate, abgesehen vom E-Mail-Verkehr, der über den Inhalt eines solchen Telefonates vorhanden ist.

Zudem ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Daten der Sachverständige zu den unterschiedlichen Prozentsätzen der Beeinträchtigung des linken Armes kommt (vgl. Anl. 10, S. 20), da der behandelnde Orthopäde XXX am XXX eine Beeinträchtigung von 90 % ausweist (vgl. Anl. 14, S. 39). Entsprechende, die Annahme des Sachverständigen unterstützende, Unterlagen lassen sich in der Datenauskunft nicht finden. Darüber hinaus bezieht sich der Sachverständige auf S. 4 seines Gutachtens auf einen Bericht der XXX vom XXX, der sich jedoch ausschließlich auf die Behandlung des linken Knies beziehen und in keinerlei Zusammenhang mit dem Heilbehandlungsverlauf des linken Ellenbogens aufweisen.

2.

Zwischen den Parteien ist die Regulierungspflicht der Antragsgegnerin und deren Umfang streitig.

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin Übergangsleistungen in Höhe von 16.800 € versichert (vgl. Anl. 1, S. 4). Er hat unfallbedingt Anspruch auf Zahlung der vollen Summe, sodass sich hieraus ein Anspruch in Höhe von 16.800 € und damit ein Streitwert in gleicher Höhe ergibt.

Eine auf mich lautende Vollmacht, die der Antragsgegnerin mit meinem Schreiben vom XXX (Anl. 11) vorgelegt wurde, liegt als Anlage 18 bei.

Eine Schweigepflichtenbindungserklärung des Antragstellers werde ich nachreichen sobald mir das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Der Antragsteller ist darüber hinaus im Besitz einer CD mit Behandlungsdokumentationen, die er nach Bekanntgabe des Gerichtsaktenzeichens dem Gericht für den Sachverständigen zur Verfügung stellen kann (Anl. 20).

RA Dr. Martin Riemer

S. 5 zum Schriftsatz vom 16.07.24

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 - 20 (wie vor)